

Anlage 1:

Vereinbarung zum Datenschutz
und zur Datensicherheit
in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG

zwischen dem / der

N-ERGIE Kundenservice GmbH
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
HRB 18239

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / der

.....
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer verarbeitet / erhebt / nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
2. Der Auftrag umfasst Folgendes:

2.1 Gegenstand des Auftrages:

Durchführung der turnusmäßigen und kundeninduzierten Messwerterfassung von Zählerständen mittels Kundenselbstablesung für die Sparten Strom, Gas, Wasser und Wärme.

2.2 Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber in elektronischer Form zweckdienliche Informationen zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Er ist verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu nutzen.

Diese Daten enthalten Informationen zu:

Objektdaten Ableseeinheit

Ableseeinheit
Ablesegrund

Objektdaten Anschlussobjekt

Anschlussobjekt
Postleitzahl
Ort
Ortsteil
Straße
Hausnummer
Hausnummerergänzung

Objektdaten Geräteplatz

Geräteplatznummer
Standort zum Geräteplatz
Standortzusatz zum Geräteplatz

Objektdaten Gerät

Serialnummer kurz
Serialnummer lang alphanummerisch (bis 16-stellig)
Gerätetypnummer
Sparte
Zählwerksgruppe

Objektdaten Verbrauchsstelle

Stockwerk zur Verbrauchsstelle
Lagezusatz zur Verbrauchsstelle

Objektdatei Kunde

Kundennummer
Anrede
Akademische Titel
Akademische Titel
Namensvorsatz (zu Adelstitel)
Namensvorsatz (zu Adelstitel)
Namensvorsatz (zu Adelstitel)
Namenszusatz (Adelstitel)
Name 1
Name 2
Postleitzahl
Ort
Ortsteil
Straße
Hausnummer
Hausnummerergänzung
Land
Postfachadresse
Ort des Postfaches
Postleitzahl des Postfaches
Postleitzahl der Firma (bei Großkunden)

Objektdatei Zählwerk

Code zur Identifizierung eines Zählwerks
Zählwerksnummer
Zählwerksart

Objektdatei Ablesung

Erwarteter Zählerstand im Bildschirmformat
Ablesebelegnummer
Abrechnungsrelevantes Ablesedatum Vorjahr
geplantes Ablesedatum
Abgelesener Zählerstand im Bildschirmformat
Zählerstandsobergrenze 1 im Bildschirmformat
Zählerstandsuntergrenze 1 im Bildschirmformat
Anzahl Vorkommast. eines Zählwerks
Anzahl Nachkommast. eines Zählwerks

Objektdatei Abrechnung

Abrechnungsfaktor gesamt

Die zur Verfügung gestellten Kundendaten dienen dem Auftragnehmer zunächst für die postalische Zustellung der Karten zur Kundenselbablesung. Im Falle nicht durch den Kunden zurück gemeldeter Ablesewerte, wird der Auftragnehmer versuchen, den Kunden telefonisch zu erreichen, um die jeweils zur Abrechnung benötigten Zählerstände und/oder Informationen zu Zählerständen einzuholen.

Nach Durchführung der beauftragten Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende - durch den Kunden zurück gemeldete - Informationen in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übergeben:

- Gemeldete, bzw. telefonisch ermittelte Zählerstände zu abgefragten Zählernummern
- zusätzlich übermittelte Telefonnummern
- zusätzlich übermittelte E-Mail-Adressen
- durch den Kunden übermittelte Fremdinformationen

Die Aufnahme von Zählerständen dient der ordnungsgemäßen Abrechnung der Netznutzungsentgelte durch den Auftraggeber. Die Aufnahme von zusätzlichen – durch den Kunden übermittelten - Kontaktmöglichkeiten, wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen dient dem Auftraggeber zu einer nachgelagerten Optimierung seiner Prozesse (z.B. Steigerung der Erreichbarkeit des Kunden).

2.3 Art der Daten:

Die Datenübermittlung an den Auftragnehmer erfolgt in elektronischer Form über eine zu definierende Schnittstelle zwischen den Systemen der Vertragsparteien. Gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung, werden die übermittelten Kundeninformationen nur zum Zwecke der Leistungserbringung verwendet und strikt von den Datenbeständen anderer Aufträge getrennt. Die Übermittlung der Aufträge erfolgt im Regelfall monatlich durch den Auftraggeber in größerer Stückzahl - mit entsprechender Vorlaufzeit - zur Produktion der Ableseaufforderung durch den Auftragnehmer.

2.4 Kreis der Betroffenen:

Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, Zugang und Kenntnis über Daten der/des Kunden erhalten. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung qualifizierter Dritter (Subunternehmer) bedienen, treffen diese Regelungen im gleichen Umfang ebenfalls auf diesen Personenkreis zu.

2. Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung / -erhebung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge in elektronischer Form. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind bilateral abzustimmen und entsprechend Nr. 1.2 dieses Vertrages festzulegen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, in folgendem Umfang Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen:

Weiterleitung von Ableseaufträgen in elektronischer Form über die näher zu definierende Schnittstelle der Vertragsparteien. Sämtliche vereinbarten Vertragsbestandteile zum Umfang und Ausführung der beauftragten Leistung sind in der jeweils - aktuell gültigen - Leistungsbeschreibung geregelt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Vertragsbestandteile, hinsichtlich Qualität und Quantität, in regelmäßigen Abständen zu prüfen und mittels eines Reportings zu dokumentieren.

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Herr Thomas Wimmelmann, Leiter Messwerterfassung SLP, 0911 / 802-77229
Herr Michael Schuster, Sachbearbeiter Messwerterfassung SLP, 0911 / 802-77249

oder dessen - gegenüber dem Auftragnehmer benannter - Vertreter.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

.....
(Name, Organisationseinheit, Funktion, Telefon)

sowie der gem. Leistungsbeschreibung benannte Projektleiter.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die unter Nr. 1. 2 dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

3. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung fordert. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine weiteren Zwecke. Das erstellen von Kopien oder Duplikaten ist ohne die explizite Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft.
2. Die Kundendaten, welche vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auf-

traggeber bestätigt oder geändert wird.

5. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
6. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.
7. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz befindlichen Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber unaufgefordert auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. Die Löschung bzw. Vernichtung von Unterlagen oder Datenträgern ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
8. Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 11 BDSG erfüllt hat.
9. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Falls ein Subunternehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen in III.8.
10. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
2. Es ist bekannt, dass nach § 42a BDSG Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten

beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach § 42a BDSG treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

5. Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz
Herr/Frau

.....
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Datengeheimnis

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis in Schriftform verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

7. Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am 01.10.2018 und endet am 30.09.2020 mit der sechsmaligen, einseitigen Möglichkeit der Verlängerung seitens des Auftraggebers um jeweils ein weiteres Jahr bis zum 30.09.2024.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers zu Zwecken der Qualitätssicherung vertragswidrig verweigert.

8. Vergütung

Zur Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung gilt die durch den Auftragnehmer unterschriebene Preisliste (Stand: XXX 2018). Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Stand: Februar 2018) geregelt.

9. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
2. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

10. Sonstiges

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen [Diese Klausel muss wegen § 11 Nr. 2 AGB gesondert vereinbart werden].

11. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftragnehmer die Regelungen der „Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG“ an.

Ort, Datum

Unterschrift/ Firmenstempel